

Artenschutzrechtliche Einschätzung
zum

**Bebauungsplan „Am Warberg 2“
Ortschaft Osterwieck, EHG Stadt Osterwieck**

Auftraggeber:

AG gebautes Erbe
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig



**Büro für Umweltplanung
Dr. Friedhelm Michael**

Sylvestristraße 4
38855 Wernigerode

Auftraggeber:

Arbeitsgemeinschaft gebautes Erbe

An der Petrikirche 4

38100 Braunschweig

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanung

Dr. Friedhelm Michael

Sylvestristraße 4

38855 Wernigerode

Projektleitung:

Dr. Friedhelm Michael

Bearbeiter:

Marco Jede

Wernigerode

16. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Methodik	5
2.1	Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum.....	5
2.2	Methodisches Vorgehen	6
2.3	Rechtliche Grundlagen.....	6
3	Ergebnisse.....	8
3.1	Geländebegehung.....	8
3.2	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	8
3.3	Empfehlungen für Artenschutzmaßnahmen	9
4	Anlagen	10
4.1	Fotodokumentation	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich B-Plan „Am Warberg“	5
Abbildung 2: Blick von der nordwestlichen Ecke des Geltungsbereiches nach Süden	10
Abbildung 3: Blick von der nördlichen Grundstücksgrenze des Geltungsbereiches nach Süden	10
Abbildung 4: Blick von der nordwestlichen Ecke des Geltungsbereiches nach Osten	11
Abbildung 5: Blick von der nördlichen Grundstücksgrenze des Geltungsbereiches nach Südosten.....	11

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan „Am Warberg 2“ verfolgt das Ziel der Nachverdichtung von Wohnnutzungen innerhalb des bestehenden Siedlungszusammenhangs der Stadt Osterwieck. Es wird kein zusätzlicher Flächenverbrauch, insbesondere landwirtschaftlicher Flächen oder Flächen für den Wald, begründet.

Der Geltungsbereich befindet sich in der nördlichen Ortslage von Osterwieck. Er liegt innerhalb des von den Straßen „Am Warberg“, „Florian-Geyer-Straße“, „Thomas-Müntzer-Straße“ und „Kirchberg“ umschlossenen Baublocks und wurde früher als Kleingarten genutzt. Die Blockrandbebauung besteht überwiegend aus Wohngebäuden. Im Süden an der Straße „Am Warberg“ befinden sich ein Mehrfamilienhaus und angrenzend an das Plangebiet eine ehemalige Scheune, die als Getränkehandel genutzt wird, sowie Garagen. Östlich und nördlich grenzen die Hausgärten, Wohn- und Nebengebäude der Siedlungsbebauung „Am Warberg“ und am „Kirchbergweg“.

Nördlich grenzen die Hausgärten der Eigenheime am „Thomas-Müntzer-Weg“ an. An der westlichen Grenze des Geltungsbereiches liegen die Freiflächen des Mehrfamilienhauses „Am Warberg“ und zwei Kleingärten. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterwieck, Flur 6 und umfasst die Flurstücke 248/34, 269/36 und 270/36 teilweise sowie das Flurstück 268/36 ganz. Er hat eine Größe von ca. 2.640 m² (0,26 ha). Es ist derzeit ungenutzt und stellt sich bis auf den befestigten Teil der Zufahrt im Süden als mit 8 niedrigstämmigen, teilweise abgängigen Obstbäumen bewachsene Scherrasenfläche dar.

Das Areal liegt auf ca. 120 m ü. NHN und ist nahezu eben. (Auszug aus der Begründung zum Bebauungsplan, AG gebautes Erbe, 07/2019).

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sollte daher der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Warberg 2“ im Voraus auf relevante bzw. potentielle Artvorkommen abgesehen werden und ggf. Maßnahmen geplant werden, die ein Nichteintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewirken.

Es besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG betroffen sein können. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Dauerhafte Lebensstätten, wie z.B. von Fledermäusen, Greifvögeln, Mehlschwalben, Mauerseglern, Hornissen unterliegen einem ganzjährigen Schutz.

2 Methodik

2.1 Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum

Gegenstand der Untersuchung ist das Plangebiet des Bebauungsplans „Am Warberg 2“ in der Ortschaft Osterwieck in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck. Der Geltungsbereich gehört zur Gemarkung Osterwieck, Flur 6 und umfasst die Flurstücke 248/34, 269/36 und 270/36 teilweise sowie das Flurstück 268/36 ganz. Er hat eine Größe von ca. 0,26 ha.



Abbildung 1: Geltungsbereich B-Plan „Am Warberg“

Das Grundstück ist komplett unbebaut und stellt sich aktuell als Scherrasenfläche dar. Im Ostteil der Fläche sind in lockerer Anordnung insgesamt 9 niedrigstämmige Obstbäume der Obstarten Apfel, Birne, Pflaume, Süß- und Sauerkirsche verteilt, zumeist Nieder- bis Halbstamm. Der Unterwuchs wird von einer regelmäßig gepflegten Rasenfläche gebildet.

Es handelt sich hier nicht um eine Streuobstwiese, einem gesetzlich geschützten Biotop, und demnach ist kein gesetzlicher Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG zu beachten. Als Streuobstwiese gelten Obstbaumbestände, in denen in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mindestens etwa 20 hoch- oder mittelstämmige Obstbäume auf Dauergrünland vorkommen.

Die auf der Fläche stockenden Obstbäume sind noch Relikte aus der ehemaligen kleingärtnerischen Nutzung der Planfläche.

2.2 Methodisches Vorgehen

Der Geltungsbereich wurde am 23.07.2019 in den frühen Vormittagsstunden komplett begangen und auf Habitatpotentiale für artenschutzrechtlich relevante Arten abgesucht. Die Witterungsbedingungen waren mit einer Außentemperatur von 18°C und Sonnenschein bei schwachem Wind ideal für die Begehung.

2.3 Rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzprüfung soll das Ausmaß der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten durch eine konkrete Planungs- oder Baumaßnahme erfassen. Bei Beeinträchtigungen die zum Auslösen der Zugriffsverbote führen sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich zu treffen.

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind alle Tier- und Pflanzenarten als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Prüfung dient der Überprüfung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestände der im Wirkraum vorkommenden Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV und den europäischen Vogelarten.

Den rechtlichen Rahmen zur Zulassung eines Vorhabens bildet das Artenschutzrecht. Die Grundlage hierzu bildet das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. Jg. 2009 Teil I Nr. 51) (In Kraft getreten am 1. März 2010).

Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG

Für die Ermittlung, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, → **Tötungsverbot (Individuenbezogen)**
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, → **Störungsverbot (Populationsbezogen)**

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, → **Schädigungs- / Zerstörungsverbot**
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
→ **Schädigungsverbot**

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gilt:

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote vor.

3 Ergebnisse

3.1 Geländebegehung

Im Rahmen der Begehung wurden keine Habitatpotentiale für artenschutzrelevante Tierarten erfasst. Aufgrund der Nutzung als Wiesengrundstück ist mit dem Vorkommen allgemein verbreiteter Amphibienarten (Erdkröte *Bufo bufo* und Grasfrosch *Rana temporaria*) in kleinen Individuenzahlen als Sommerlebensraum und der Reptilienart Blindschleiche (*Anguis fragilis*) als Ganzjahreslebensraum sowie der für diese Lebensräume typischen Vogelartengemeinschaft zu rechnen. Für Vögel bieten sich in den noch vorhandenen Obstbäumen keine Nistmöglichkeiten und Form von natürlichen Bruthöhlen. Das Grundstück hat lediglich eine Funktion als Nahrungsgebiet, was im besonderen Artenschutz aber nicht zu betrachten ist. Mit Freibrütern in den Gehölzen ist jedoch zu rechnen.

Ähnlich wird es sich bei der Artengruppe der Fledermäuse verhalten, die das Grundstück vereinzelt zum Nahrungserwerb aufsuchen wird und ihre Quartiere in der umliegenden Bebauung bzw. alten höhlenreichen Bäumen haben.

Es wurden keine gezielten Arterfassungen vorgenommen. Die vorgenannten Annahmen sind anhand der vorgefundenen Habitateigenschaften und den sonstigen Beobachtungen im Rahmen der Begehung getroffen worden. Es wird eingeschätzt, dass weitere Begehungen oder gesonderte Untersuchungen keinen weiteren Erkenntniszuwachs erbracht hätten.

3.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Die Bauvorhaben bedingen Eingriffe in den Gehölzbestand (zumeist niederstämmige Obstbäume). Diese können durchaus einigen Vogelarten als Brutstätte (Freibrüter in den Baumkronen) dienen. Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG sollten daher geplante Gehölzentfernungen ausschließlich in den Wintermonaten von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Hier greift zudem der § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit den gleichlautenden Verboten.

In Bezug auf die potentiell vorkommenden Vogelarten wird davon ausgegangen, dass diese zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung in der winterlichen Jahreszeit nicht anwesend sind bzw. aktiv flüchten können.

Die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird für die Artengruppe der Vögel nicht erwartet.

3.3 Empfehlungen für Artenschutzmaßnahmen

Zur Vermeidung der Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die potentiell vorkommenden Vogelarten werden folgende Artenschutzmaßnahmen vorgeschlagen:

- Vorhabenbedingte Gehölzentnahmen/Fällungen sollen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ausschließlich in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen, die gültige Baumschutzsatzung der EHG Stadt Osterwieck ist hierbei zu beachten.

Die Maßnahmen sollen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen werden.

Es wird eingeschätzt, dass bei Ausführung der Artenschutzmaßnahmenvorschläge die Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden und das Bauvorhaben damit durchgeführt werden kann.

4 Anlagen

4.1 Fotodokumentation



Abbildung 2: Blick von der nordwestlichen Ecke des Geltungsbereiches nach Süden



Abbildung 3: Blick von der nördlichen Grundstücksgrenze des Geltungsbereiches nach Süden



Abbildung 4: Blick von der nordwestlichen Ecke des Geltungsbereiches nach Osten



Abbildung 5: Blick von der nördlichen Grundstücksgrenze des Geltungsbereiches nach Südosten